

Br. 25. Aug. 1785.

CIRCULARE.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnungen viele Fälle vorkommen, daß Stadt = Markt = oder Dorfgemeinden, welche bei Hof = oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen und gewinnfüchtigen Leuten verführen lassen, Deputirte abzuschicken, und, ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bei dem Kreisamte, oder der Landesstelle zu beweisen, für diese Deputirte Geldsammlungen in der Gemeinde anstellen; so haben Se. K. K. Majestät nöthig gefunden, solche Geldsammlungen, unter dem Vorwande, daß bei den politischen, und Justiz = Hof = und Länderstellen eingereichte, oder bei diesen Stellen und am allerhöchsten Orte selbst einzureichende Beschwerden betrieben werden sollen, wiederholt zu verbiethen.

Wosern also eine Gemeinde zu Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advokaten und Agenten, für Post = oder Botengänge, und Vidimirung, oder Abschreiben der erforderlichen Dokumente, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magistraten,
und

Imp.

und falls die Sache diese selbst beträfe, von den Kreisämtern, oder Länderstellen angesucht, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden.

Sollten, dieses Verboths ungeachtet, gesetzwidrige Geldsammlungen bei den Gemeinden geschehen; so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Execution) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontributionskassa zu erlegen.

Markt- oder Dorfrichter und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Art mitwirken oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem Jurisdiktionsamte nicht anzeigen, werden nach den Umständen mit Arreste oder Gemeindarbeit bestraft werden.

Dagegen es von der in dem Circular vom 16ten August 1776 für solche Gemeindevorsteher bestimmten Geldstrafe abkömmt, und dieses Patent, welches bereits in Rücksicht auf das Verfahren in Unterthansachen, durch das Gesetz vom 1ten September 1781 aufgehoben, durch gegenwärtige Verordnung auch in Beziehung auf das, was wegen verbotthener Geldsammlung dadurch verfügt ist, gänzlich außer Kraft gesetzt wird.